

Kurztitel

Kilometergeldverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 289/2024

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

25.10.2024

Abkürzung

KmGV

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Beachte

Ist für betriebliche oder berufliche Fahrten ab dem 1. Jänner 2025 anzuwenden (vgl. § 6).

Text

§ 1. Die pauschale Berücksichtigung von Aufwendungen aus der betrieblichen oder beruflichen Nutzung von Fahrzeugen hat entsprechend den folgenden Bestimmungen durch den Ansatz des Kilometergeldes zu erfolgen, das gemäß Reisegebührevorschrift 1955, BGBl. Nr. 133/1955, in der jeweils geltenden Fassung, für Personen- und Kombinationskraftwagen, Motorräder, Motorfahrräder und Fahrräder vorgesehen ist.

Schlagworte

Personenkraftwagen

Zuletzt aktualisiert am

24.10.2024

Gesetzesnummer

20012716

Dokumentnummer

NOR40265938